

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großmugl vom 16.12.2021 über die Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe.

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. 1/2015 in der geltenden Fassung wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **€ 625,-** festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2020 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:
Karl Lehner

angeschlagen am: 16. Dezember 2021

abgenommen am: 31. Dezember 2021



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.grossmugl.gv.at